

2630/AB XX.GP

**BEANTWORTUNG**

der Parlamentarischen Anfrage  
des Abgeordneten ÖLLINGER u.a.  
betreffend Regelung für arbeitslose Personen, die sich  
selbständig machen wollen  
(Nr 2643/J)

Zu Ihrer Anfrage möchte ich einleitend darlegen

Zielsetzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist es, bis zur Erlangung einer neuen Beschäftigung eine finanzielle Unterstützung zur Existenzsicherung zu bieten. Dementsprechend sehen die gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme einer Arbeitstätigkeit, gleichgültig ob diese selbständig oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird, die Einstellung des Arbeitslosengeldbezuges vor. Die Weitergewährung von Arbeitslosengeld ist lediglich dann möglich, wenn das Einkommen aus der ausgeübten Beschäftigung oder 11,1 % des Umsatzes bei selbständiger Tätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Diese Regelung soll sicherstellen, daß der Leistungsbezieher bzw. die Leistungsbezieherin weiterhin für die Aufnahme einer Vollbeschäftigung zur Verfügung steht.

Ich teile die Meinung, daß die Unterstützung von Arbeitslosen, die bereit sind, ihre Erwerbslosigkeit durch eine Unternehmungsgründung zu beenden, ein sinnvolles arbeitsmarktpolitisches Instrument ist. Dafür ist aber nicht das Arbeitslosenversicherungsgesetz heranzuziehen, das Überbrückungsleistungen für den Lebensunterhalt während der Arbeitslosigkeit bietet, sondern das Arbeitsmarktservicegesetz, nach dem Maßnahmen zur Beendigung von Arbeitslosigkeit finanziert werden können. Gerade um arbeitslosen Unternehmensgründern die Startphase ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit zu erleichtern, werden zur Zeit in meinem Auftrag im Arbeitsmarktservice Richtlinien für die Umsetzung des Unternehmensgründerprogramms für Arbeitslose im Rahmen von Förderungen erarbeitet.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Frage 1:

Welche Lösungsvorschläge für dieses Problem werden in den derzeit stattfindenden Verhandlungen überlegt und wann ist mit einer entsprechenden Umsetzung zu rechnen?

Antwort:

Wie schon einleitend erwähnt, kann die von Ihnen angesprochene Problematik nicht im Rahmen der Arbeitslosenversicherung gelöst werden. Die Gespräche über das Unternehmensgründerprogramm, das diese Aufgabe erfüllen soll, sind auf der Ebene der Sozialpartner jedoch noch nicht abgeschlossen, weshalb ich keinen Termin für die Umsetzung nennen kann.

Frage 2:

Wie begründen Sie die derzeitige Gesetzeslage, welche - insbesondere im Vergleich zu vielen EU-Ländern - äußerst restriktiv ist?

Antwort:

Wie bereits eingangs dargelegt, verfolgt das Arbeitslosenversicherungsgesetz den Zweck; den Lebensunterhalt bei Fehlen einer Beschäftigung zu sichern. Nicht beabsichtigt ist aber, die Ausübung einer die Arbeitskraft voll in Anspruch nehmenden Erwerbstätigkeit zu subventionieren, wenn das daraus erzielte Einkommen zur Deckung der Lebensbedürfnisse nicht ausreicht. Diese Ansicht hat auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur geteilt